

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuchâtel älterer Linie.

N. 29.

(Ausgegeben den 31. December 1856.)

54. Bekanntmachung,

den Anfang der Wirksamkeit des zwischen den Zollvereinsstaaten und der freien Hansestadt Bremen abgeschlossenen Vertrags vom 26. Januar d. J. wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend.

Nachdem der Anfangstermin für die Wirksamkeit des zwischen Preußen u. und den übrigen Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse abgeschlossenen Vertrags und der demselben beigefügten Uebereinkunft auf den 1. Januar 1857 festgesetzt worden ist, so wird solches mit Bezug auf die desfallige Bekanntmachung vom 28. Juli l. J. und den Artikel 18. dieses Vertrags mit der Bemerkung hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Eröffnung der im Artikel 7 des Vertrags erwähnten Zollvereins-Niederlage zu Bremen für jetzt ausgesetzt bleibt und über den Zeitpunkt ihrer Eröffnung eine weitere Bekanntmachung erfolgen wird.

Weiz, am 18. December 1856.

Fürstl. Neuchâtelische Landesregierung das.

Dire.

H. v. Gildern-Griffpacher.